

Nordschleswiger Ruderverband

Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

2. Sitzungen des Vorstandes

- a) Vorstandssitzungen finden mindestens 5 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Hierfür sind Gründe zu nennen.
- b) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen spätestens auf der jeweiligen letzten Sitzung fest.

3. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird von der/dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- b) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- c) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (per Mail) mitzuteilen.

4. Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- b) Es können pro Verein jeweils 1 extra Vereins - Vorstandsmitglied an der Sitzung teilnehmen.
- c) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- d) die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln. Es gibt eine Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder.
- e) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen kommuniziert werden. Vertrauliche Beschlüsse werden besonders gekennzeichnet und dürfen nicht kommuniziert werden.

5. Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.

6. Beschlussfähigkeit

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- c) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des NRV Vorstandes laut Satzung.

7. Beratungsgegenstand

- a) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- b) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

8. Abstimmung

- a) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen – Zuruf – schriftliche Abstimmung)
- c) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Protokoll

- a) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- b) Das Protokoll ist öffentlich.
- c) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in auf der nachfolgenden Sitzung zu unterzeichnen.
- d) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

- e) Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung per Mail zuzustellen.
- f) Anmerkungen zum Protokoll sind auf der folgenden Vorstandssitzung anzumerken oder/und schriftlich an den Vorstand mitzuteilen.
- g) Die Protokolle sind zu archivieren. Verantwortlich sind der 1. und 2. Vorsitzende oder/und der Schriftwart/Protokollführer/in.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09. Januar 2024 in Kraft.

Gez. Für den Vorstand
Der 1. und 2. Vorsitzende

Jan Georg Hoff / Chris Eisenkrämer